

## § 44

Die Strafgefangenen sind verpflichtet:

1. die in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie in den Hausordnungen festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten;
2. den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen Folge zu leisten;
3. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen;
4. die Werkzeuge und Maschinen vor Beschädigungen und Verlust zu bewahren und mit Material sparsam umzugehen;
5. die Einrichtungen der Verwahr- und Arbeitsräume zu pflegen und zu schonen;
6. an den staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie am Unterricht zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung teilzunehmen und sich die für die Arbeit notwendige Qualifikation anzueignen;
7. die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz einzuhalten;
8. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

### Erläuterung

Die Pflichten der Strafgefangenen sind in ihrer Gesamtheit vor allem darauf gerichtet, zur Festigung und Formung der Persönlichkeit der Strafgefangenen beizutragen. Darüber hinaus berücksichtigen sie die den Inhalt der Durchführung des Strafvollzuges bestimmenden beiden wichtigen Elemente des Zwanges und der Überzeugung als eine sich gegenseitig bedingende Einheit.

Die Pflichten der Strafgefangenen sind in drei Komplexen zu erfassen, die untrennbar verbunden sind und sich gegenseitig bedingen. Das sind:

- Pflichten, die die Strafgefangenen zu einem ordentlichen und disziplinierten Verhalten anhalten sollen;
- Dazu gehören die Verpflichtung für jeden Strafgefangenen, die in der Hausordnung der Strafvollzugseinrichtung festgelegten Verhaltensregeln strikt einzuhalten, den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen Folge zu leisten und auftretende Gefahren für Personen oder Sachen unverzüglich den Angehörigen des Strafvollzuges zu melden und, soweit wie möglich, selbst abzuwenden.